

Rödl & Partner

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
Januar
2020

LEITFADEN: DIREKTE AKTIVITÄTEN IN
BELARUS

www.roedl.de/belarus | www.roedl.com/belarus



Rödl & Partner

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
Januar
2020

DIREKTE AKTIVITÄTEN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN IN BELARUS

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Übersicht

- Allgemeine Informationen
 - Verbindliche Steuerregistrierung
 - Die wichtigsten Steuerpflichten im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte
 - Google-Steuer
 - Beendigung der Aktivitäten ausländischer Unternehmen in Belarus
-

→ Rödl & Partner

- Seit 2007 mit eigenem Büro in Minsk

→ Übersicht

Allgemeine Informationen

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über den rechtlichen und steuerlichen Rahmen für Aktivitäten ausländischer Unternehmen geben, die direkte Aktivitäten in Belarus beabsichtigen.

Wir machen Sie mit den wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Fragen vertraut, die ausländische Unternehmen dabei berücksichtigen müssen.

GRÜNDUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE FÜR STEUERLICHE ZWECKE IN BELARUS

In der Anfangsphase ist eine genaue Überprüfung der Frage, ob die Kriterien für die Gründung einer Betriebsstätte für steuerliche Zwecke (im Folgenden: „**Betriebsstätte**“) erfüllt sind, unerlässlich. Das Ergebnis dieser Überprüfung erweist sich als entscheidender Faktor für die Erkenntnis, ob der Gewinn des ausländischen Unternehmens der Körperschaftsteuer in Belarus unterliegen wird und welche Vorgehensweise im Rahmen seiner Aktivitäten geboten ist.

Die Kriterien für das Entstehen einer Betriebsstätte werden aus einer zweierlei Perspektive bewertet:

- auf nationaler Ebene - nach den Bestimmungen des Steuergesetzbuchs der Republik Belarus (im Folgenden: „**Steuergesetz**“); und
- auf internationaler Ebene - nach den Bestimmungen des zwischen Belarus und dem jeweiligen Land geltenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens (im Folgenden: „**DBA**“).

Somit besteht gemäß dem Steuergesetz ein Risiko für die Betriebsstätte, das unter anderem bei Erfüllung der folgenden Kriterien als gegeben erachtet wird:

KRITERIUM	BESCHREIBUNG
Feste Einrichtung	Unterhaltung einer festen Einrichtung, über die die Geschäftsaktivitäten ganz oder teilweise ausgeübt werden.
Abhängiger Agent	Ausübung von Aktivitäten durch eine Gesellschaft oder eine Einzelperson, die die Befugnis hat und/ <u>oder</u> von der Befugnis Gebrauch macht, im Namen des ausländischen Unternehmens Geschäftsverträge zu schließen oder deren wesentliche Bedingungen zu vereinbaren.

FESTE EINRICHTUNG

Gemäß dem Steuergesetz wird die über einer festen Einrichtung ausgeübte Tätigkeit eines ausländischen Unternehmens in den folgenden Fällen als Betriebsstätte in Belarus angesehen:

AKTIVITÄTEN	ZEITRAUM
Ausführung von Arbeiten / Erbringung von Dienstleistungen	Die Aktivitäten werden innerhalb von 180 Tagen durchlaufend oder insgesamt in einem beliebigen Zeitraum von 12 Monaten ausgeübt.
Aktivitäten auf der Baustelle (einschl. Bauarbeiten, Installation und Montage)	Die Baustelle besteht für eine Zeit von mehr als 180 Tagen in einem Zeitraum von 12 Monaten.

Die genannten Zeiträume werden wie folgt ermittelt:

- auf der Grundlage der jeweiligen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen/Ausführung von Arbeiten - als primäre Quelle, die vor der Aufnahme der direkten Tätigkeit zu prüfen ist, sowie
- ausgehend von den tatsächlichen Umständen, die sich langwieriger als die vertraglichen Angaben erweisen können, z.B. aufgrund von Verzögerungen, Aussetzung von Arbeiten usw.

In der Regel muss über die Dauer der Arbeiten auf der Baustelle aufgrund der jeweiligen von Belarus abgeschlossenen DBA beurteilt werden. Die mehr als 60 von Belarus abgeschlossenen DBA sehen unterschiedliche Zeiträume für das Bestehen der Baustelle vor, die zur Gründung der Betriebsstätte führen. Anders als die im Steuergesetz festgelegte 180-Tage-Frist, kann das DBA mit einem betreffenden Land eine völlig andere Laufzeit vorsehen, die von 6 bis 36 Monaten variiert.

Verbindliche Steuerregistrierung

Die im jeweiligen DBA festgelegten Kriterien für die Entstehung einer Betriebsstätte an sich begründen nicht die Pflicht zur Steuerregistrierung in Belarus. Demzufolge muss ein ausländisches Unternehmen, das in einem Zeitraum von 12 Monaten mehr als 180 Tage lang in Belarus Arbeiten ausführt/Dienstleistungen erbringt, in der Regel die Steuerregistrierung beantragen, unabhängig davon, ob die Betriebsstätte besteht oder nicht. Mit anderen Worten, ist das ausländische Unternehmen auch dann zur Steuerregistrierung gesetzlich verpflichtet, wenn:

- es binnen eines Zeitraums von 12 Monaten Bauarbeiten im Laufe von mehr als 180 Tagen, jedoch weniger als 12 Monate lang, verrichtet wurden, wobei
- das mit dem Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, geltende DBA eine 12-monatige Tätigkeitsdauer als Kriterium für die Entstehung der Betriebsstätte vorsieht.

Ein solcher Fall (Steuerregistrierung ohne bestehende Betriebsstätte) erfordert eine weitere genaue Prüfung, ob die Umsatzsteuer (im Folgenden: „USt.“) in Belarus zu entrichten ist.

Somit muss ein ausländisches Unternehmen, das innerhalb des Zeitraums, der die Steuerregistrierungspflicht in Belarus begründet, Arbeiten oder Dienstleistungen in Belarus ausführt, sich vor Beginn dieser Arbeiten/Dienstleistungen steuerlich registrieren lassen.

Außerdem ist zu beachten, dass ausländische Unternehmen, die elektronische Online-Dienstleistungen („**Online-Dienste**“) gegenüber belarussischen natürlichen Personen anbieten, ohnehin zur Steuerregistrierung gesetzlich verpflichtet sind. Die Pflicht zur Steuerregistrierung und damit zur Berechnung und Zahlung der USt. in Belarus entsteht mit der Aufnahme der Online-Dienste.

Die wichtigsten Steuerpflichten im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte

Gemäß dem Steuergesetz gelten ausländische Unternehmen aus der Sicht des belarussischen Steuerrechts als Steuerzahler, daher werden diesen Unternehmen Steuerpflichten nach belarussischem Recht übertragen. Insbesondere muss ein ausländisches Unternehmen, das seine Aktivitäten über eine Betriebsstätte ausüben plant, sich seiner folgenden gesetzlichen Pflichten bewusst sein:

- Registrierung bei der Steuerbehörde;
- Zahlung von gesetzlich festgelegten Steuern, Gebühren und Abgaben;
- Organisation der Buchführung für seine Tätigkeit gemäß den belarussischen Gesetzen;
- die jährliche Vorlage von Finanzberichten, die nach belarussischem Recht zu erstellen sind.

Dabei hängen steuerliche Auswirkungen hauptsächlich von der Art der Aktivitäten ab, die das ausländische Unternehmen in Belarus über die Betriebsstätte ausübt.

HAUPTASPEKTE DER KÖRERSCHAFTSTEUER (KST.)

In der Regel wird der Gewinn eines ausländischen Unternehmens, das in Belarus über eine Betriebsstätte arbeitet, in Belarus für den gesamten Zeitraum seiner Tätigkeit mit der Körperschaftssteuer in Höhe von 18% versteuert.

Es ist zu beachten, dass das ausländische Unternehmen mehrere feste, voneinander unabhängige Geschäftsstellen gleichzeitig unterhalten kann. Ist dies der Fall, sind die Aktivitäten innerhalb jeder Geschäftsstelle im Hinblick auf mögliche Gründung der Betriebsstätte gesondert zu prüfen.

Ist ein ausländisches Unternehmen über die Betriebsstätten an mehreren unabhängigen festen Geschäftssitzen tätig, sind die Körperschaftsteuererklärungen an die jeweilige Steuerbehörde an jedem Geschäftsort über die Betriebsstätte einzureichen. Mit anderen Worten, wird jede unabhängige feste Geschäftsstelle für KSt.-Zwecke als separate Einheit behandelt, es sei denn, sie bilden ein zusammenhängendes Ganzes (d.h., die mehreren festen Geschäftsstellen sind für einen gemeinsamen Zweck bestimmt).

HAUPTASPEKTE DER UMSATZSTEUER (UST.)

In der Regel unterliegen die Aktivitäten eines ausländischen, über eine Betriebsstätte tätigen Unternehmens gegenüber seiner belarussischen Gegenpartei der Ausgangssteuer, die üblicherweise zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt und an den belarussischen Haushalt abgeführt wird.

Ist das ausländische Unternehmen bei mehreren Steuerbehörden in Belarus aufgrund der Durchführung mehrerer unabhängiger Projekte registriert, wählt es nach eigenem Ermessen die Betriebsstätte, an deren Ort die USt.-Steuererklärungen für alle Besteuerungsobjekte abgegeben werden sollen. Über diese Wahl sind alle Steuerbehörden in Belarus, bei denen das Unternehmen registriert ist, zu informieren.

VERPFLICHTUNGEN DES STEUERLICHEN VERTRETERS

Neben der Verpflichtung zur Berechnung und Zahlung eigener Steuern kann von einem in Belarus tätigen ausländischen Unternehmen auch verlangt werden, Steuerpflichten in Bezug auf das Einkommen anderer Personen zu übernehmen, d.h. als Steuervertreter zu fungieren. Ist dies der Fall, so hat das Unternehmen die von diesen Personen geschuldeten Steuern einzubehalten und an den belarussischen Haushalt abzuführen. Dies gilt unter anderem für die folgenden Steuern:

- Steuer auf Einkünfte ausländischer Unternehmen, die nicht in der Republik Belarus über eine Betriebsstätte tätig sind (Quellensteuer, im Folgenden: „QSt.“), und
- Einkommenssteuer von natürlichen Personen (im Folgenden: „Est.“) - in Bezug auf natürliche Personen, die Einkünfte von einem ausländischen Unternehmen erhalten, das über eine Betriebsstätte tätig ist.

Hauptaspekte zur Quellensteuer (QSt.)

Die Verpflichtungen des ausländischen Unternehmens als Steuervertreter können eintreten, falls dieses Unternehmen

- Arbeiten/Dienstleistungen von einer anderen ausländischen Gesellschaft erwirbt, vorausgesetzt, dass
- diese ausländische Gesellschaft als Auftragnehmer nicht über eine Betriebsstätte in Belarus tätig ist.

Damit können die Einkünfte dieses Nichtansässigen der QSt. unterliegen, die vom Betrag der fälligen Vergütung einbehalten wird. Die Einkünfte, die der QSt. unterliegen, sind im Steuergesetz festgelegt und umfassen unter anderem die Vergütung für Beratung, Buchhaltung, Rechnungsprüfung, Marketing, Rechts- und Ingenieurleistungen sowie einige andere Dienstleistungen.

Deshalb kann es bei der geplanten Einschaltung eines ausländischen Subunternehmers wichtig sein, das Original der steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung dieses Subunternehmers anzufordern, um das jeweilige DBA rechtzeitig anzuwenden und eine Steuerbefreiung zu erhalten. Andernfalls muss das über die Betriebsstätte tätige ausländische Unternehmen 15 % der Bruttovergütung einbehalten und an den belarussischen Haushalt zahlen.

Schlüsselaspekte der Einkommensteuer (ESt.)

Ausländische Unternehmen, die über Betriebsstätten in Belarus tätig sind, gelten als Steuervertreter auch in Bezug auf die Einkommenssteuer in Belarus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nach dem Steuergesetz Vergütungen für die Ausführung von Arbeiten oder anderen Leistungen, die durch eine natürliche Person von so einem ausländischen Unternehmen bezogen werden, als in Belarus erzielte Einkünfte gelten.

Der Umfang der Verpflichtungen einer natürlichen Person in Bezug auf die ESt. hängt vom Status dieser Person ab.

STATUS DER NATÜRLICHEN PERSON	BESCHREIBUNG
Steuerinländer in Belarus	Personen, die sich physisch länger als 183 Tage im Kalenderjahr in Belarus aufhalten. Diese Personen tragen die Verpflichtung in Bezug auf ihr Einkommen weltweit.
Steuerausländer in Belarus	Personen, die sich physisch außerhalb von Belarus für mehr als 183 Tage im Kalenderjahr aufhalten. Diese Personen tragen die Verpflichtung in Bezug auf ihr in Belarus bezogenes Einkommen.

Generell gilt, dass ausländische Unternehmen, die über die Betriebsstätten tätig sind, die Verpflichtungen der Steuervertreter in Bezug auf die Einkünfte natürlicher Personen tragen, sofern diese Einkünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit über die Betriebsstätte in Belarus erzielt wurden. Somit behält so ein Unternehmen den entsprechenden ESt.-Betrag von der an die natürliche Person gezahlten Vergütung ein. In der Regel beträgt der effektive ESt.-Satz 13 %.

Google-Steuer

Seit dem 1. Januar 2018 sind die ausländischen Unternehmen, die Online-Dienstleistungen für natürliche Personen in der Republik Belarus anbieten (B2C), gesetzlich verpflichtet:

- steuerliche Registrierung in Belarus zu haben;
- die belarussische Umsatzsteuer aus den Kosten der Online-Dienste zu berechnen und zu zahlen.

Diese Verpflichtungen sind nicht durch irgendwelche Schwellenwerte, wie Umsatz, Tätigkeitsdauer, Verkaufsvolumen u.ä. begrenzt und gelten somit für alle ausländischen Anbieter von Online-Diensten.

Die Liste der Online-Dienste ist erschöpfend und umfasst u.a. die Werbung, die Bereitstellung von Lizenzen für Software, die Suche und Auswahl von Online-Daten, die Bereitstellung von Handelsplattformen, Domains und Hosting.

Nach Angaben belarussischer Behörden ist eine Vielzahl prominenter Anbieter von Online-Dienstleistungen in Belarus im Zusammenhang mit der Google-Steuer registriert, darunter u.a. Unternehmen wie Google, Microsoft, Netflix, Amazon, Wargaming, Apple, Valve, Airbnb, Booking.com, Uber.

Beendigung der Aktivitäten ausländischer Unternehmen in Belarus

In der Praxis besteht das Verfahren zur Beendigung der Aktivitäten ausländischer Unternehmen, das über die Betriebsstätten in Belarus tätig sind, hauptsächlich aus den folgenden Schritten:

Nr.	SCHRITT	ANMERKUNG
1	Festlegung des Datums für die Beendigung der Aktivitäten	Ein für die Beendigung der Aktivitäten gewähltes Datum dient als vorläufiges Datum, nach dem alle Aktivitäten und Transaktionen mit Ausnahme derjenigen, die die Beendigung der Aktivitäten betreffen, eingestellt werden.
2	Einreichung von Steuererklärungen (Liquidationssteuererklärungen)	Liquidationssteuererklärungen müssen spätestens 5 Werktage vor dem geplanten Beendigungsdatum eingereicht werden.
3	Unterzeichnung des Auflösungsbeschlusses	Ein Beschluss über die Beendigung der Aktivitäten, der für die Festlegung der für die Zwecke der Buchhaltung und Steuerberichterstattung relevanten Daten erforderlich ist.
4	Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Beendigung der Aktivitäten	Die Mitteilung über die Beendigung der Tätigkeit ist an die zuständige Steuerbehörde zu richten.
5	Steuerprüfung	Die Beendigung der Tätigkeit eines ausländischen Unternehmens ist der Grund für die Durchführung der Steuerprüfung.
7	Ausschluss des ausländischen Unternehmens aus dem belarussischen Register der Steuerzahler	Der Ausschluss aus dem Register der Steuerzahler erfolgt automatisch nach Ablauf von 12 Monaten nach der letzten Erfüllung der Steuerpflicht (Abgabe der Steuererklärung, Zahlung der Steuern oder einer anderen Verpflichtung).

Kontakt für weitere Informationen:



Yuriy Kazakevitch
Leiter der Rechtsabteilung
Associate Partner

T +375 17 209 42 84
M +375 29 621 89 74
yuriy.kazakevitch@roedl.com

Melden Sie sich für unsere LinkedIn-Seite an, um Neuigkeiten und Updates zu erhalten:



Rödl & Partner

Seit 2007 mit eigenem Büro in Minsk

Rödl & Partner ist als integrierte Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an 111 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unseren dynamischen Erfolg in den Geschäftsfeldern Rechtsberatung, Steuerberatung, Steuerdeklaration und Business Process Outsourcing, Unternehmens- und IT-Beratung sowie Wirtschaftsprüfung verdanken wir 4.900 unternehmerisch denkenden Partnern und Mitarbeitern.

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Wir sind heute in allen wesentlichen Industrienationen der Welt vertreten und haben insbesondere in Mittel- und Osteuropa, Westeuropa, China und den USA starke Marktpositionen aufgebaut. In den GUS-Staaten sind wir mit Büros in Russland, Belarus, der Ukraine, Kasachstan, Moldawien und Aserbaidschan vertreten.

Seit 2006 berieten wir unsere Mandanten über unsere Belarus Abteilung in Moskau. Seit 2007 sind wir mit einem eigenen Büro in Minsk (Rödl & Partner IOOO, eine belarussische Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vertreten. Unsere Wirtschaftsprüfungs- und Business-Process-Outsourcing-Abteilungen in Minsk wurden im September 2008 gegründet.

Rödl & Partner ist ein Full-Service-Anbieter in Belarus und bedient seine Mandanten als „One-Stop-Shop“. Unsere Fachgebiete sind Rechtsberatung (insb. im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen, grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bau- und Montagebereich sowie Vertriebstätigkeiten), Steuercompliance und optimierende Steuerplanung, Wirtschaftsprüfung sowie Buchhaltung. Zu unseren Mandanten gehören einige der größten internationalen Konzerne, börsennotierte Unternehmen, aber auch inhabergeführte kleine und mittlere Unternehmen.

All unsere Mitarbeiter sprechen neben Russisch auch verhandlungssicher Deutsch und/oder Englisch und verfügen über langjährige Erfahrung bei der Begleitung und Beratung international tätiger Unternehmen.

Impressum

Herausgeber:

Rödl & Partner
Ul. Rakovskaya, 16B-5H
220004 Minsk, Belarus
T +375 17 209 42 84
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlicher für den Inhalt:

Yurij Kazakevitch

Layout:

Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.